

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
Diözesen vom 20./21. März 2024**

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**
hier: Änderung des § 5a „Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen“
zum 1. Mai 2024
- **ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Änderung von § 30 Absatz 5
zum 1. Mai 2024
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 (Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-,
Familien- und Lebensberatung)**
hier: Neufassung der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2
rückwirkend zum 1. September 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien
rückwirkend zum 1. Juni 2022
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie
in den Teilen B, 4.1.1. und 4.1.3.
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen, Teil B, 4.3. – Angleich der
Wartezeiten für Erfüllerinnen und Erfüller bzw. Nichterfüllerinnen und Nichterfüller
sowie Anpassungen in Teil B, 4.2. - Eingruppierungsregelungen
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und
Auszubildende)**
hier: Geltungsbereich
zum 1. Mai 2024

Der folgende Beschluss gilt nur für die Diözesen Augsburg und Regensburg

- **ABD Teil F, 16. (Sonderregelung zum Entgelt für pastorale Beschäftigte (Quereinstieg) in der Klinikseelsorge der Diözese Augsburg sowie der Diözese Regensburg)**
hier: Sonderregelung

zum 1. Mai 2024

Sie findet Anwendung auf Beschäftigte, die ihre Berufseinführung
spätestens bis zum 31.12.2024 beginnen.

Der folgende Beschluss gilt nur für die Diözese Bamberg

- **ABD Teil F, 17. (Sonderregelung für Mitarbeitende in der Klinikseelsorge der Erzdiözese Bamberg)**
hier: Sonderregelung

zum 1. Mai 2024

Sie findet Anwendung auf Beschäftigte, die ihre Berufseinführung
spätestens bis zum 31.12.2024 beginnen.

**ABD Teil A, 1.
(Allgemeiner Teil)**

hier: Änderung des § 5a „Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen“

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 5a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 5 Absatz 3“ die Worte „Buchstabe a) bis d)“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 1. § 30
(Befristete Arbeitsverträge)
hier: Änderung von § 30 Absatz 5

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt mehr als 6 Monaten	4 Wochen,
von insgesamt mehr als einem Jahr	6 Wochen
zum Schluss eines Kalendermonats,	

von insgesamt mehr als 2 Jahren	6 Wochen,
von insgesamt mehr als 5 Jahren	3 Monate,
von insgesamt mehr als 8 Jahren	4 Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“	

2. Satz 5 wird gestrichen.

3. An Absatz 5 wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis:

Bei kirchlichen Vordienstzeiten im Regelungsbereich anderer arbeitsrechtlicher Kommissionen sind die Anrechnungsvorschriften des Teils H, 5. Nummer 3 zu beachten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 2.3. Nummer 40
(Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung)
hier: Neufassung der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.3.

Das ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 wird wie folgt geändert:

In Entgeltgruppe 12 wird die Fallgruppe 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung vor Abschluss der Zusatzausbildung zur/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in an Stellen, an denen eine einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. September 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D, Abschnitt A, Nummer 4.2 Turnusmäßige bzw. periodische Beurteilungen wird wie folgt geändert:

Nummer 4.2.1.6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Eine sich aus der Verzögerung ergebende Differenz in der Vergütung ist nachzuzahlen, jedoch nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.“

Die bisherigen Sätze 8, 9 und 10 werden zu den Sätzen 9, 10 und 11.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2022 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.
sowie in den Teilen B, 4.1.1. und 4.1.3.

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „zurückliegt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; sofern die Lehrkraft bereits im Turnus von fünf Jahren beurteilt wird, gilt als Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit auch eine turnusmäßige Beurteilung, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt“
2. In Abschnitt A § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 3“ durch den Verweis auf „§ 4“ geändert.
3. In Abschnitt A § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Liegen die“ die Wörter „in § 3 genannten“ eingefügt.
4. Abschnitt B Teil 1 (Grundschulen) Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder einer beruflichen Schule“ durch die Wörter „, einer beruflichen Schule oder einer Förderschule“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Fachlehrer“ die Wörter „sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer“ eingefügt.
5. Abschnitt B Teil 2 (Mittelschulen) Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder einer beruflichen Schule“ durch die Wörter „, einer beruflichen Schule oder einer Förderschule“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Fachlehrkräfte“ die Wörter „sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer“ eingefügt.

Artikel 2
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1. und B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.1. und 4.1.3. wird wie folgt geändert:

In Nr. 5b wird in der Protokollnotiz zu Nr. 5 b der Verweis auf „Anlage C Teil B, 4.1.“ durch den Verweis „Anlage C Teil B, 4.2.“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Anpassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen, Teil B, 4.3. – Angleich der Wartezeiten
für Erfüllerinnen und Erfüller bzw. Nichterfüllerinnen und Nichterfüller sowie Anpassungen in
Teil B, 4.2. – Eingruppierungsregelungen

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „einem Schulhalbjahr“ durch die Wörter „drei Jahren“ ersetzt.

Die Wörter „(z. B. bei einem Arbeitgeberwechsel)“ werden gestrichen.

Artikel 2
Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „zurückgelegte“ das Wort „hauptberufliche“ eingefügt.
2. In der Protokollerklärung zu Abs. 4 wird nach dem Wort „zurückgelegte“ das Wort „hauptberufliche“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „zurückgelegte“ das Wort „hauptberufliche“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil D, 8.
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Geltungsbereich

Artikel 1
Änderung des ABD Teil D, 8.

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird der bisherige einzige Satz zu Satz 1 und folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Ausgenommen sind Beschäftigte, auf die die Teile B, 4. und B, 6. Anwendung finden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Der folgende Beschluss gilt nur für die Diözesen Augsburg und Regensburg

ABD Teil F, 16.
**(Sonderregelung zum Entgelt für pastorale Beschäftigte (Quereinstieg) in der
Klinikseelsorge der Diözese Augsburg sowie der Diözese Regensburg)**
hier: Sonderregelung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil F

Das ABD Teil F wird wie folgt geändert:

Nach Teil F, 15. wird folgender Teil F, 16. eingefügt:

**„F, 16. Sonderregelung zum Entgelt für pastorale Beschäftigte (Quereinstieg) in der
Klinikseelsorge der Diözese Augsburg sowie der Diözese Regensburg**

*(Diese Regelung findet Anwendung auf Beschäftigte, die ihre Berufseinführung
spätestens bis zum 31.12.2024 beginnen.)*

§ 1 Grundlagen des Entgelts

*Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung insbesondere in einem Beruf im
Gesundheitswesen*

(1) Pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge in Berufseinführung mit abgeschlossener Berufsausbildung insbesondere in einem Beruf im Gesundheitswesen oder in einem anderen pädagogischen oder sozialen Beruf erhalten bis zum erfolgreichen Abschluss des Grundkurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) während der Berufseinführungszeit ein Entgelt nach Entgeltgruppe 7.

(2) Pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge in Berufseinführung mit abgeschlossener Berufsausbildung insbesondere in einem Beruf im Gesundheitswesen oder in einem anderen pädagogischen oder sozialen Beruf erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Grundkurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) während der Berufseinführungszeit ein Entgelt nach Entgeltgruppe 8.

(3) Pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge mit abgeschlossener Berufsausbildung insbesondere in einem Beruf im Gesundheitswesen oder in einem anderen pädagogischen oder sozialen Beruf, die auf einer Stelle für pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge beschäftigt sind, erhalten nach erfolgreich abgelegter kirchlicher Prüfung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 9a.

*Beschäftigte mit einer für die Tätigkeit förderlichen abgeschlossenen Hochschulbildung
(z. B. Studium der Sozialen Arbeit)*

(4) Pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge in Berufseinführung mit einer für die Tätigkeit förderlichen abgeschlossenen Hochschulbildung erhalten bis zum erfolgreichen Abschluss des Grundkurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) während der Berufseinführungszeit ein Entgelt nach Entgeltgruppe 8.

(5) Pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge in Berufseinführung mit einer für die Tätigkeit förderlichen abgeschlossenen Hochschulbildung erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Grundkurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) während der Berufseinführungszeit ein Entgelt nach Entgeltgruppe 9b.

(6) Pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge mit einer für die Tätigkeit förderlichen abgeschlossenen Hochschulbildung, die auf einer Stelle für pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge beschäftigt sind, erhalten nach erfolgreich abgelegter kirchlicher Prüfung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 10.

§ 2 Sonderregelung zur Eingruppierung

Für pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge, die seit dem 1. September 2023 in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber stehen, wird eine bestehende günstigere einzelvertragliche Regelung zum Entgelt durch das In-Kraft-Treten dieser Regelung nicht berührt.

§ 3 Sonderregelung zu § 16 ABD Teil A, 1. - Stufen der Entgelttabelle

Die Zeiten der vorherigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in einem Beruf im Gesundheitswesen oder in einem anderen pädagogischen oder sozialen Beruf werden teilweise, im Umfang von i. d. R. einem Drittel, für die Stufenzuordnung berücksichtigt, da diese berufliche Erfahrung für die Tätigkeit in der Klinikseelsorge förderlich ist.

§ 4 Arbeitsrechtlicher Teil

Die Berufseinführung dauert in der Regel bei Vollzeitbeschäftigung zwei Jahre; bei Teilzeitbeschäftigung kann sie sich entsprechend verlängern.“

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf Beschäftigte, die ihre Berufseinführung spätestens bis zum 31.12.2024 beginnen.

Der folgende Beschluss gilt nur für die Diözese Bamberg

ABD Teil F, 17.
(Sonderregelung für Mitarbeitende in der Klinikseelsorge der Erzdiözese Bamberg)
hier: Sonderregelung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil F

Das ABD Teil F wird wie folgt geändert:

Nach Teil F, 16. wird folgender Teil F, 17. eingefügt:

„F, 17. Sonderregelung für Mitarbeitende in der Klinikseelsorge der Erzdiözese Bamberg

(Diese Regelung findet Anwendung auf Beschäftigte, die ihre Berufseinführung spätestens bis zum 31.12.2024 beginnen.)

§ 1 Grundlagen des Entgelts

- (1) Mitarbeitende in der Klinikseelsorge in Berufseinführung mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf und einschlägiger Berufserfahrung erhalten bis zum erfolgreichen Abschluss des Grundkurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) während der Berufseinführungszeit ein Entgelt nach Entgeltgruppe 7.
- (2) Mitarbeitende in der Klinikseelsorge in Berufseinführung mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf und einschlägiger Berufserfahrung erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Grundkurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) während der Berufseinführungszeit ein Entgelt nach Entgeltgruppe 8.
- (3) Mitarbeitende in der Klinikseelsorge mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf und einschlägiger Berufserfahrung, die auf einer Stelle in der Klinikseelsorge beschäftigt sind, erhalten nach erfolgreich abgelegter kirchlicher Prüfung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 9a.

§ 2 Arbeitsrechtlicher Teil

Die Berufseinführung dauert in der Regel bei Vollzeitbeschäftigung zwei Jahre; bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sie sich entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf Beschäftigte, die ihre Berufseinführung spätestens bis zum 31.12.2024 beginnen.